

Satzung

über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGebS)

Auf Grund des Art. 22a des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 9-1-I) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. der Satzung des Marktes über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Randersacker vom 06. Juni 2003, hat der Marktgemeinderat Randersacker folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an den öffentlichen Gemeindestraßen, Wegen, Plätzen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 06. Juni 2003 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit vollberechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei Abweichungen der jeweiligen Zeiteinheit können auf Antrag für die nächstniedrige Zeiteinheit anteilig Gebühren erhoben werden.
- 4) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird eine Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nacheiner im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25,00 Euro entsprechend Abs.5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sowie dessen Rechtsnachfolger.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, insbesondere Bauherren und Bauunternehmer im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - für Sondernutzung bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus bis zum 01.01. des Kalenderjahres;
 - für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs.2 mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
3. Gebühren unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 5 Stundung und Erlass

1. Ansprüche des Marktes Randersacker (Sondernutzungsgebühren) dürfen auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Gebührenfreiheit

1. Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (vom 16.März 1976 BGBl I S.613), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
2. Des weiteren sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, sofern sie in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle als solche ausgewiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Randersacker (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 06. Juni 2003 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 15. Juni 2003 in Kraft.

Randersacker, den 06. Juni 2003

Herbert Zeidler
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung des Marktes Randersacker	Bemessensgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz (€)	Mindestgebühr (€)
1.1.	das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten und sonstige Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen	je angefangener m ² öffentlicher Verkehrsraum	Woche	1,00	10,00
1.2.	das Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	dito	Tag	1,00	10,00
2.	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,	je Person	Tag	5,00	
3.1.	Werbefahrten mit Fahrzeugen/Anhänger oder das Abstellen solcher Fahrzeuge /Anhänger zu Werbe- und/oder Verkaufszwecken	je Fahrzeug	ab 2. Tag	8,00	
3.2.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	2,50	
3.3.	Aufstellung von Werbeträgern	Stück	Woche	2,50	10,00
4.	das Abstellen von Wohnmobilen und -Anhängern	Stück	Tag	5,00	10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung des Marktes Randersacker	Bemessensgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz (€)	Mindestgebühr (€)
5.1	das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen	Stück	Einmalig	25,00	
5.2	das Aufstellen von transportablen Werbeträgern sowie entgeltlichen Spielgeräten	Stück	Monat	5,00	
5.3	das Aufstellen unentgeltlicher Spielgeräte	Stück	Monat	0,50	5,00
6.	das Aufstellen v. Warenauslagen und Warenständern sowie das Anbringen von Warenautomaten an baulichen Anlagen sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Monat	5,00	
7.	Anbringen von Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Einmalig	50,00	
8.	Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes	je angefangener m ² öffentlicher Verkehrsraum	Woche	1,50	5,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung des Marktes Randersacker	Bemessensgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz (€)	Mindestgebühr (€)
9.	Verkauf von Waren, insbesondere Weihnachtsbäume und Blumen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes	je angefangener m ² öffentlicher Verkehrsraum	Woche	1,50	5,00
10.	das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	Saison	Monat	6,00	25,00
11.	Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts	dito	Tag	1,00	5,00
12.	vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	Stück	Tag	1,00	5,00

§ 2 der Sondernutzungssatzung → Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze (= öffentliche Straßen) über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- 1) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und-geräten, und sonstige Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen, sowie von Containern, Mobiltoiletten,*
- 2) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,*
- 3) Werbefahrten mit Fahrzeugen/Anhänger oder das Abstellen solcher Fahrzeuge/Anhänger zu Werbe- und/oder Verkaufszwecken und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.*
- 4) Das Abstellen von Wohnmobilen und-anhängern, zum Zwecke der Übernachtung*
- 5) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, das Aufstellen von transportablen Werbeträgern sowie entgeltlichen und unentgeltlichen Spielgeräten,*
- 6) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern sowie das Anbringen von Warenautomaten und Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,*
- 7) das Anbringen von Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen*
- 8) Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes*
- 9) der Verkauf von Waren, insbesondere Weihnachtsbäume und Blumen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes*
- 10) das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum.*
- 11) Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts,*
- 12) vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.*